

4. Bibliographie der Schriften

Die Fußstapfen Des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOTTes / Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens / entdeckt ...

Francke, August Hermann

Halle, 1708

Das Letzte ist nun Die neu eingerichtete Licht- und Feuer-Ordnung/ welche den 19ten Decembris Anno 1707. im Waysen-Hause eingeführet ist.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Mißbrauch dieser Wohlthat und seines Nächsten Verderben zu verhüten / solches dem Inspectori anzuzeigen; jedoch daß sich ein ieder für dem Laster / gern von andern etwas verleumderisches anzubringen / hüte / und das / was Wahrheit ist / aus Liebe zu Gott und seinem Nächsten bey dem Inspectore, nicht bey andern Studiosis, anbringe.

Das Letzte ist nun
Die neu eingerichtete
Licht- und Feuer-Ordnung!
welche den 19ten Decembris Anno 1707.
im Waisen-Hause
eingeführet ist.

Inhalt.

Wie Feuers-Gefahr verhütet werden solle beyhm Ein-
heizen n. 18. Beyhm Kochen / Brauen / Backen 9.
10. 11. Bey Kohlen-Becken 12 / 18. Beyhm Lichte
19 / 23. Bey Ausziehung der Asche 24.

1.

Wie soll nicht zu viel Holz auf einmal in die röhfers-
nen Ofen eingelegt werden / von dessen Flamme
und Hitze dieselben springen könten; insonders
heit soll kein brennend Feuer in einem Ofen seyn zu sol-
cher Zeit / da man in die Kirche gehet / oder sonst alle Pers-
sonen aus demselben Gemache weggehen; damit nicht in
Abwesenheit eine Rachel springe / und Feuer in die Stus-
be falle.

2. Nach 7. Uhr abends soll kein Holz mehr nachgelegt
werden in irgend einen Ofen / und aussere denen glühenden
Kohlen / so von dem vor 7. Uhr verbrannten Holze übrig
sind / und bis gegen 10. Uhr Wärme geben können / soll
nichts im Ofen gefunden werden.

Dies

Dieses ist zu verstehen bey dem kältesten Wetter; denn zu anderer Zeit heist man nachmittage billig nur ein wenig oder gar nicht ein.

Doch bey solchen Krancken/bey denen jemand wachet/ der in der Nacht das Feuer im Ofen wahrnehmen kan/ mag mit dem Einheizen auch bey der Nacht allerdings so verfahren werden/ wie es der Medicus ordnet.

3. Vor dem Ofen-Loche soll kein Holz liegen; noch weniger Späne und Kleen; am allerwenigsten aber soll in das Ofen-Loch etwas dergleichen gelegt werden.

4. Im Ofen-Loche soll kein Holz getrocknet werden/ auch nicht zu solcher Zeit/ da gar kein Feuer oder Kohlen mehr im Ofen sind; auch soll solches nicht auf/ unter oder am Ofen geschehen.

5. Die blechernnen Ofen-Thüren sollen nie offen stehen/ ohne zu der Zeit/ da das Holz zu brennen anfängt/ und sehr vielen Rauch machet. So bald der erste dicke Rauch vorbei ist/ sollen sie zugemacht/ und nur das Luft-Loch offen gelassen werden. Am allerwenigsten aber sollen sie am Abend offen bleiben/ als da etwa eine Raze hinein kriechen/ und nachdem sie sich in den Kohlen oder heißen Asche verbrannt hätte/ ein Feuer anzünden könnte im Heu oder Stroh.

6. Der Ruß so sich anhänget beyhm Rauch-Loche/ soll alle Wochen abgeseget werden/ ein paar Eken hoch im Schorstein hinan/ rings herum an allen vier Seiten des Camins.

7. Wer eingeheizet hat/ oder sonst vor denen Defen gewesen ist/ soll ehe er zu andern Sachen wieder gehet/ zuvor wohl nachsehen/ ob etwa ein Köbtschen an seinen Kleidern hängend geblieben.

8. Unvorsichtige junge Leute sollen nicht zum Einheizen gebraucht/ noch auch sonst zugelassen werden; daß solche sich vor denen Defen/ um Holz nachzulegen/ oder aus andern Ursachen finden lassen.

9. Wo sonst Feuer gehalten wird/ es sey zum Kochen/ Brauen

Brauen/ Backen/ oder wozu es sonst seyn mag/ da soll was der Holz noch Späne liegen/ ohne allein so viel/ als auf selbiges mal gebraucht wird/ und solches auch nicht nahe bey dem Feuer.

10. Unvorsichtigen jungen Leuten soll nicht erlaubt seyn etwas für sich oder andere zu kochen.

11. Wer ein Gefäß vom Feuer nimmt und weiter trägt/ soll selbiges zuvor wohl besehen/ ob auch etwa eine Kohle daran liege/ die nachher unterwegs abfallen könnte.

12. Kein Kohlen-Becken soll auf einen hölzernen Fuß/ Boden und an hölzerne Wände und Thüren gesetzt werden/ so lange noch eine glühende Kohle darinnen ist/ sondern auf Steine/ Gips und wo Maner/ Werck ist z. E. im Ofen-Loche.

13. Ein Kohlen-Becken/ darinnen Kohlen getragen werden/ soll ganz seyn/ daß es kein Loch habe/ dadurch auch nur ein kleines Köhlchen heraus fallen könne.

14. Alle Sorgfalt soll gebrauchet werden/ wenn ein Kohlen-Becken in einem Gemach niedergesetzt wird/ daß nicht etwas in der Nähe sey/ so von der Hitze der Kohlen sich entzünden könnte.

15. Kein junger unvorsichtiger Mensch soll ein Kohlen-Becken gebrauchen/ oder auch nur einem andern bringen.

16. Wer ein Kohlen-Becken im Hause die Treppen hinauf trägt/ soll solches in einem blechernen Futteral tragen.

17. Über den Hof soll nie ein Kohlen-Becken getragen werden/ es sey denn dasselbe mit einem solchen Futteral von allen Seiten umgeben.

18. Noch weniger soll sich jemand unterstehen Kohlen in einer Scherbe und Schaufel/ oder einen glimmenden Brand/ im Hofe oder im Hause von einem Ort zum andern zu tragen.

19. Das Licht soll ein ieder in seiner Officin und Stube mit aller Sorgfalt wahrnehmen/ selbiges nicht zu nahe an

an

an Sachen setzen/ die anzubrennen können/ nicht brennend stehen lassen/ wenn er weg gehet/ nicht grosse Schnupfen dran lassen/ auch den noch glimmenden Schnupfen nicht auf den Fußboden werffen.

20. Keinem unvorsichtigen jungen Menschen soll erlaubt seyn/ daß er mit Lichte allein sey in einem Gemasche/ noch weniger/ daß er damit gehe.

21. Keine Wachs-Rolle soll bey jemanden gefunden werden/ es sey denn daß er einen Wachs-Stock oder Büchse habe/ auf welchen oder in welcher selbige also gewickelt oder verwahrt sey/ daß es nicht weiter brennen könne/ als man abgezeichnet hat.

22. Auf den Treppen und im Hofe/ wie auch in allen Gemächern/ (Stuben und Officinen nur ausgenommen) soll niemand Licht haben/ ohne in einer Laterne/ die gang ist.

23. Nachdem gegen 10. Uhr in der Nacht die Defen/ wie auch der Speise-Saal und Schul-Stuben von dem verordneten Curatore des Feuers und Lichts visitiret sind/ soll niemand wieder mit Licht in dieselben Stuben gehen/ noch weniger soll sich iemand unterstehen/ auß neue Feuer in seinem Ofen zu machen/ und später in die Nacht aufzufeyn.

24. Die Asche soll nicht am Abend sondern des Morgens ausgezogen/ auch nicht in ein hölzern sondern küpfern oder eisern Gefäß gethan/ und selbiges mit dergleichen Deckel verdeckt werden.

25. Wer zu diesen Erinnerungen noch mehrere beyzutragen weiß/ der zeichne dieselben auf/ und liefere sie an seinen Vorgesetzten.

26. Wer jemand siehet gegen diese Erinnerungen handeln/ der soll gehalten seyn es anzuzeigen; und woers nicht thut/gleicher Strafe mit jenem gewärtig seyn.

Hiemit habe ich denn nun Ewr. Freyherrl. Gn. die zu Anfang dieses Send-Schreibens versprochen

chene

chene Nachricht vom Waisen-Hause und den übrigen hiesigen Anstalten erstattet.

Es lässet mich diejenige Gütigkeit / mit welcher dieselben vorige Nachrichten aufgenommen / und vergönnet / daß selbige durch öffentlichen Druck iedermann vor Augen gelegt würden / an gleichmäßiger Dero Geneigtheit und Genehmhaltung nicht zweifeln; und zwar um soviel weniger / da Dieselben mit Freude und Vergnügung bis anhero wahrgenommen / daß Gott diese Nachrichten zu vieler Menschen Überzeugung von denen darinnen befindlichen Fußstapfen des Lebendigen Gottes / zur Stärkung vieler Seelen im Glauben und Vertrauen auf Gott / zur Aufmunterung und Reizung zur Liebe und guten Wercken / und zur Beschämung derer / die frech Lügen reden / gesegnet habe. Daher denn auch billig die Hoffnung gefasset wird / es werde der getreue Gott gleicher massen dieses Send-Schreiben zu der Leser wahrhaftigem Nutzen gereichen lassen. Ich aber verharre unverrückt &c.
Halle den 30. Martii 1708.

P. S. Am 12 ten Aprilis, als man in der Druckerey noch mit dem letzten Bogen beschäffiget war / lief die Nachricht ein / daß für die Malabaren hundert Thaler von einem Wohlthäter ordiniret wären; nach deren Ankunft denn die für selbige zusammen gebrachte Summa seyn wird fünf hundert acht und vierzig Thaler und zwanzig Groschen.

